

Sitzungsvorlage

Datum: 26.01.2021

Drucksache Nr.: **21/0049**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

25.02.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kommunaler Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

1. Träger von Kindertagesstätten, die auf Basis der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet von Sankt Augustin eine Kindertagesstätte in einem von der Stadt angemietetem Gebäude oder Objekt betreiben, bezuschusst die Stadt Sankt Augustin unter der Voraussetzung in Ziffer 3 mit einem kommunalen Mietkostenzuschuss. Dieser ergibt sich aus der Differenz der nach § 34 I 1 KiBiz i.V.m. § 7 DVO geltenden Mietpauschalen und der tatsächlichen Kaltmiete. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat.
2. Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2021
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit Kita-Trägern auf dieser Grundlage zu schließen und bestehende Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit den Trägern entsprechend anzupassen. Voraussetzung ist, dass die Träger plausibel erklären, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten in der Höhe des Mietzuschusses selbst zu tragen.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 34 I 1 und 2 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NW) in Verbindung mit § 7 DVO (Durchführungsverordnung zum KiBiz) wird Kita-Trägern durch das Land ein monatlicher Mietkostenzuschuss gewährt, wenn diese für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ein Gebäude anmieten. Die Berechnung des Mietzuschusses erfolgt nach Pauschalen. Diese liegen derzeit bei 8,73 € pro m² der anrechenbaren Fläche (je nach Gruppenform liegt die anrechenbare Fläche bei 185 m² für die Gruppenform I und II und 160m² für die Gruppenform III, Stand Kita-Jahr 20/21).

Von diesem Mietzuschuss, welcher auf der Basis von 8,73/ m² fußt, sind darüber hinaus ein Betrag von 3.059,60 € für jede Gruppe der Einrichtung und der gesetzliche Trägeranteil abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt, § 34 I 2 KiBiz.

Die kalkulierte Kaltmiete pro m² eines angemieteten Gebäudes oder Objektes zur Nutzung als Kindertagesstätte liegt in der Regel wesentlich höher als die nach dem KiBiz i.V.m. der DVO geltende Mietpauschale; jene reicht daher bei weitem nicht aus, die tatsächlichen Mietkosten des Trägers zu decken. Gleichzeitig sind die Kita-Träger in der Regel wirtschaftlich nicht in der Lage, den vollen Differenzbetrag zwischen der realen Miete und dem durch das Land refinanzierbaren Mietkostenanteil aus eigenen Mitteln vollumfänglich zu bestreiten.

In der Vergangenheit wurden daher bei der Vermietung stadteigener Objekte an Kita-Träger als Mietpreis die jeweils geltenden Mietpauschalen gemäß § 7 DVO KiBiz zugrunde gelegt. Zukünftig soll in den Mietverträgen stattdessen der tatsächliche marktbezogene Mietpreis eines stadteigenen Vermietungsobjektes erhoben werden. Gleichzeitig soll der verbleibende Differenzbetrag bis zur Höhe der Mietpauschalen zukünftig durch einen kommunalen Mietkostenzuschuss an den Träger ausgeglichen werden. Hierdurch werden die Träger nicht schlechter gestellt zum Status quo.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung von haushalterischer Transparenz des Mittelflusses im städtischen Haushalt. Der gewährte Mietkostenzuschuss wird durch die erhobenen Mieteinnahmen ausgeglichen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan **06-0101** vorzusehen / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.